Ordnungsamt

-32-
-3222-

Herr Bierwirth
Telefon 3064

Stadt Kassel - Magistrat
Dezernat III
Eing. 26. FEB 2018

Stadtverordneten-Versammlung
Kassel
Eing. 06. MRZ. 2018

An

-III-

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke vom 15. Februar 2018 zur direkten Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung
Vorlage-Nr. 101.18.834 – Kurdische Symbole auf Kundgebungen

Fragestellerin: Stadtverordnete Vera Kaufmann

Frage 1
Auf welcher Basis hat das Kasseler Ordnungsamt ein Verbot des Zeigens von YPG und YPJ Symbolen auf Kundgebungen und Demonstrationen, die einen kurdischen Hintergrund haben, ausgesprochen?
Antwort
Die Erteilung von Auflagen beruht auf § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz, dem vom Bundesminister des Innern am 22. November 1993 ausgesprochenen Verbot der „Arbeiterpartei Kurdistans" (PKK) und den diesbezüglichen Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern (zuletzt vom 29. Januar 2018).
YPG- und YPJ-Symbole sind als verbotene Kennzeichen im Sinne von § 9 Vereinsgesetz einzustufen.

Frage 2
Welche Kriterien müssen erfüllt oder was muss vermieden werden, damit von einem Verbot dieser Fahnen abgesehen wird?
Antwort:
Es gibt keine Ausnahmetatbestände, die das Verwenden verbotener Symbole zulassen.

Frage 3:
Wie bewertet der Magistrat, dass in anderen deutschen Städten das Demonstrationsrecht im selben Kundgebungs-/Demonstrationskontext weniger beschränkt wurde als in Kassel?
Antwort:
Dem Magistrat ist nicht bekannt, dass andere Versammlungsbehörden Ausnahmen von der Verwendung verbotener Symbole zulassen.

Frage 4:

Wurden seit der Veröffentlichung der Liste des Bundesministeriums des Innern mit den von einem Verbot versehenen kurdischen Symbolen und Flaggen (Schreiben an die Innenministerien der Länder vom 02. März 2017 Quelle: https://www.ulla-jelpke.de/wp-content/uploads/2017/03/BMI-Erlass-PKK-VerbotMa%CC%88rz2017-002.pdf) Ausnahmen vom Kasseler Ordnungsamt gemacht und unter Auflagen kurdischer Symbole auf Kundgebungen und Demonstrationen in Kassel zugelassen?

Antwort:

Nein. Bei Versammlungen ohne einen Menschenrechtsbezug zu Abdullah Öcalan wurden keine Ausnahmen gemacht.

Bei Versammlungen und Aufzügen, die ausschließlich einen Menschenrechtsbezug zu Herrn Öcalan hatten (z.B. dessen Gesundheitszustand), wurde das Zeigen des Abbilds von Herrn Öcalan ausnahmsweise zugelassen.

Ulrich Krebs